

Die Mitglieder ändern die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 04.11.1996 durch Beschluss vom 17.04.2018 in die nachfolgende Fassung:

**Satzung des  
Fördervereins Schule Im Mühlenfeld e. V.**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein Schule Im Mühlenfeld e. V."

**§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Willich.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

**§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein will die GGS Im Mühlenfeld zum Wohle der Kinder ideell und materiell unterstützen. Zu diesem Zweck will er insbesondere die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Kräften, Eltern und allen weiteren interessierten Bürgern fördern.
4. Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und des Sportes der GGS Im Mühlenfeld. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Beschaffung und Bereitstellung von erforderlichen Mitteln und/oder Ausstattungsgegenständen in Absprache mit dem pädagogischen Personal an der GGS Im Mühlenfeld.
  - b. Förderung von Studien- und Bildungsreisen, die von der GGS Im Mühlenfeld durchgeführt werden.
  - c. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - d. Förderung des gemeinsamen Schullebens.
  - e. Einrichtung und Unterhaltung von Betreuungsmaßnahmen für Schüler vor und

nach dem Unterricht.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

#### **§ 4 Zweckbindung des Vereinsvermögens**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des bisherigen Vereinszwecks stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

#### **§ 5 Beitritt**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann diesen Antrag innerhalb eines Monats zurückweisen.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Vorstandes. Die jeweils geltende Kündigungsfrist ergibt sich aus der jeweiligen Fassung des Antrags auf Mitgliedschaft, beträgt jedoch mindestens sechs Wochen zum Schuljahresende. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Abweichung von diesen Fristen beschließen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
  - a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen um mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz zwei schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht ausgleicht.
  - b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwider handelt.

Die Entscheidungen über den Ausschluss sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Mittel des Vereins**

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein (Geschäfts-)Jahresbeitrag.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgte in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerdem wird die Einladung durch entsprechende Aushänge innerhalb der Schule (in den Betreuungen, Sekretariat und dem Neubau) und über den Internetauftritt des Fördervereins bekannt gegeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Berichte über das Geschäftsjahr und die Kassenführung entgegen zu nehmen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung zu beschließen,
- f) Wahl oder Abberufung des Vorstandes (soweit erforderlich)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn keine geheime Abstimmung gefordert wird, erfolgen offene Abstimmungen bzw. Wahlen.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 40 % (in Worten: vierzig Prozent) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:  
Dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
einem Schriftführer und  
einem Kassenwart.

Diese Posten dürfen nicht durch Mitglieder des Lehrerkollegiums oder Angestellte des Vereins besetzt werden.

Der 1. oder der 2. Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand kann und sollte durch einen bis fünf Beisitzer aus der Elternschaft und/oder der Lehrerschaft vergrößert werden. Sie können der Mitgliederversammlung u. a. von der Schulpflegschaft bzw. Lehrerkonferenz vorgeschlagen werden. Werden sie in der Mitgliederversammlung bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht.

2. Der Vorstand wird in separaten Wahlgängen in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihm obliegt die Verwirklichung des Vereinszweckes. Es sollten in einem Jahr nie alle Vorstandsposten gleichzeitig gewählt werden.
3. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.
4. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den von ihr gewählten beiden Kassenprüfern einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende. Er beruft sie ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.

## § 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, selbständig vorzunehmen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu eben dieser Mitgliederversammlung hat mit einer 4-Wochen-Frist zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der GGS Im Mühlenfeld – ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die GGS Im Mühlenfeld und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Geändert gemäß § 11 der Satzung durch Sitzung des Vorstandes am 06.06.2018.

